

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer BK_K 067/04

Entscheid vom 4. August 2004

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Hochstrasser, Vorsitz,
Frei und Ponti,
Gerichtsschreiberin Husson Albertoni

Parteien

B._____

Gesuchsteller

vertreten durch Fürsprecher Peter von Ins

gegen

Schweizerische Bundesanwaltschaft,

Gesuchsgegnerin

Gegenstand

Entschädigung (Art. 122 BStP)

Sachverhalt:

- A.** Am 3. September 2001 verfügte die Schweizerische Bundesanwaltschaft (nachfolgend „Bundesanwaltschaft“) die Eröffnung des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren gegen B.____ (nachfolgend „B.____“) und dessen Ehefrau, A.____, sowie allfällige weitere Beteiligte. Gestützt auf die Ermächtigungsverfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 17. September 2001 und auf Antrag der Bundesanwaltschaft vom 21. September 2001 eröffnete die Eidgenössische Untersuchungsrichterin mit Verfügung vom 24. September 2001 die Voruntersuchung gegen B.____. Es bestand der Verdacht, dass sich B.____ des Betrugs (Art. 146 StGB), der Veruntreuung (Art. 138 StGB), der ungetreuen Amtsführung (Art. 314 StGB) sowie der Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) schuldig gemacht hatte.

Mit Verfügung vom 19. März 2003 dehnte die Eidgenössische Untersuchungsrichterin die Voruntersuchung auf die Tatbestände des mehrfachen Betrugs (Art. 146 StGB bzw. Art. 148 aStGB) und der mehrfachen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) aus, sowie mit Verfügung vom 12. Mai 2003 auf die Tatbestände des mehrfachen Betrugs (Art. 146 StGB bzw. Art. 148 aStGB) und der mehrfachen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) bzw. der mehrfachen Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB).

Auf Antrag der Bundesanwaltschaft vom 9. Mai 2003 wurde die Voruntersuchung überdies auf den Tatbestand der mehrfachen Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) ausgedehnt (vgl. zum Ganzen Schlussbericht eidg. Untersuchungsrichteramt vom 9. Juli 2003).

- B.** Mit Verfügung vom 4. Mai 2004 stellte die Bundesanwaltschaft das Verfahren gegen B.____ wegen Verdachts auf ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB), eventuell auf ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), auf Betrug (Art. 146 StGB) zum Nachteil der Eidgenossenschaft im Zusammenhang mit der Verwendung gefälschter Diplome, auf Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) im Zusammenhang mit der Fälschung von Zeugnissen und auf Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB) im Zusammenhang mit der Bezahlung fiktiver Rechnungen ein (BK act. 1.2).

Mit Datum vom 20. April 2004 erhob die Bundesanwaltschaft Anklage gegen B.____ und warf ihm vor, er habe sich des gewerbsmässigen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB), der mehrfachen Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 Ziff. 1 StGB), eventuell der teilweisen Urkundenfälschung

(Art. 251 Ziff. 1 StGB), der Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB), der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) und der gewerbsmässigen Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) schuldig gemacht (SK 001/04 act. 1.1).

- C. Mit Eingabe vom 17. Mai 2004 stellte B._____ bei der Bundesanwaltschaft den Antrag, es sei ihm eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 6'348.40 auszurichten. Zur Begründung führte er im Wesentlichen an, aufgrund der Einstellungsverfügung der Bundesanwaltschaft stehe ihm gemäss Art. 122 BStP eine Entschädigung für Parteikosten zu; dies aufgrund der Tatsache, dass mit der Einstellungsverfügung namhafte und schwerwiegende Vorwürfe gegen ihn fallengelassen worden seien bzw. eine Anklage nur in stark reduziertem Rahmen erhoben worden sei (BK act. 1).

Mit Datum vom 3. Juni 2004 übermittelte die Bundesanwaltschaft in Anwendung von Art. 122 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (BStP; SR 312.0) das Entschädigungsbegehren mit den entsprechenden Beilagen an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragte in ihrer Eingabe dessen Abweisung. Zur Begründung wurde zusammengefasst darauf hingewiesen, dass entgegen der Auffassung von B._____ die in der Anklage gegen ihn erhobenen Delikte nicht stark reduziert worden seien; zudem würde die Teileinstellung zu einem kleinen Teil in zwischenzeitlich absolut verjährten Delikten gründen. Überdies seien kaum Untersuchungshandlungen getätigt worden, welche allein und isoliert im Zusammenhang mit der Abklärung der nachträglich eingestellten Delikte stehen würden (BK act. 2).

- D. Mit seiner Stellungnahme vom 18. Juni 2004 zum Antrag der Bundesanwaltschaft brachte B._____ vor, dass der Erlass der Einstellungsverfügung nur so verstanden werden könne, dass sich der Umfang der ihm ursprünglich zur Last gelegten Tathandlungen reduziert habe. Infolge der damit aufgehobenen Vorwürfe seien ihm Parteikosten entstanden, welche letztendlich nutzlos gewesen seien (BK act. 4).

Die Bundesanwaltschaft wies in ihrer weiteren Vernehmlassung unter anderem darauf hin, der rechtserhebliche Sachverhalt („historischer Lebensvorgang“) habe zu einem ganz überwiegenden Teil weiterhin Bestand und es sei nicht ersichtlich, inwiefern B._____ spezifischen Aufwand bezüglich der eingestellten Tatbestände gehabt haben solle (BK act. 7).

Auf die Ausführungen der Parteien in ihren Eingaben wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Die Anklagekammer des Bundesgerichts ist per 31. März 2004 aufgelöst worden. Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Entschädigungsgesuchs ergibt sich aus Art. 28 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über das Bundesstrafgericht vom 4. Oktober 2002 (SGG; SR 173.71) in Verbindung mit Art. 122 BStP. Auf das Gesuch ist einzutreten.

2.
 - 2.1 Gemäss Art. 122 Abs. 1 BStP ist dem Beschuldigten, gegen den eine Untersuchung eingestellt wird, auf Begehren hin unter anderem eine Entschädigung für „andere Nachteile“, die er erlitten hat, auszurichten. Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist neben der Einstellung des Verfahrens eine gewisse objektive Schwere der Untersuchungshandlung und ein durch diese bewirkter erheblicher Nachteil, welcher vom Ansprecher zu substantizieren und zu beweisen ist (BGE 107 IV 155, E. 5 m.w.H. S. 157; vgl. auch BGE 117 IV 209, E. 4b S. 218). Als "andere Nachteile" im Sinne von Art. 122 BStP gelten dabei insbesondere die dem Beschuldigten entstandenen Verteidigungskosten, wenn der Beizug des Verteidigers zulässig war – was bei einem gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren und einer eidgenössischen Voruntersuchung gemäss Art. 35 Abs. 1 BStP zu jedem Zeitpunkt der Fall ist – und wenn die Kosten unmittelbar durch das Verfahren bedingt und aus Vorkehren entstanden sind, die sich bei sorgfältiger Interessenwahrung als geboten erweisen oder doch in guten Treuen verantworten lassen (BGE 115 IV 156, E. 2c S. 159).

 - 2.2 Im Strafverfahren gilt das Erledigungsprinzip (auch Prinzip der formellen Erledigung genannt), d.h. dass jedes Verfahren seinen formellen Abschluss zu finden hat (vgl. DONATSCH/SCHMID, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 2000, § 35 N 2). Gemäss den Bestimmungen im Bundesstrafprozess kann eine Strafuntersuchung mittels Einstellung oder Anklageerhebung abgeschlossen werden (Art. 120 ff. BStP). Waren verschiedene Deliktswürfe zu untersuchen, so sind jene durch

Einstellung zu erledigen, die nicht zu einer Anklage führen; es handelt sich dabei um eine Teileinstellung (DONATSCH/SCHMID, a.a.O., § 38 N 37). Der aus dem Erledigungsprinzip folgende Anspruch auf separate Erledigung bezieht sich dabei auf die zu untersuchenden Lebenssachverhalte, nicht notwendigerweise aber auf die damit zusammenhängenden Vorwürfe von verschiedenen erfüllten Straftatbeständen. Konkret bedeutet dies, dass in einem Fall von Vermögensdelikten (beispielsweise Betrug oder Veruntreuung), in welchem zunächst auch der Vorwurf der Urkundenfälschung erhoben wurde, die zuständige Behörde den Fall mit einer Anklage – ohne eine Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des Vorwurfes der Urkundenfälschung – nur wegen Betrugs oder nur wegen Veruntreuung abschliessen kann. Wird im Laufe einer Strafuntersuchung ein bestimmter Lebenssachverhalt unter einen anderen Straftatbestand subsumiert als zu Beginn der Untersuchung, so z.B. indem ein zunächst dem Täter vorgeworfenes schweres Delikt nicht erfüllt, jedoch offensichtlich ein anzuklagender, minderschwerer Straftatbestand gegeben ist, bedarf es keiner Einstellung des Verfahrens, sondern es genügt, wenn die Strafuntersuchung mittels Anklageerhebung abgeschlossen wird (vgl. zum Ganzen DONATSCH/SCHMID, a.a.O., § 35 N 3, § 38 N 14).

Eine Einstellung einer Strafuntersuchung oder eines Teils davon hat immer dann zu erfolgen, wenn sich während der Untersuchung zeigt, dass Prozessvoraussetzungen dauerhaft nicht gegeben sind. Es sind dies u.a. Fälle wie Eintritt der Verjährung (DONATSCH/SCHMID, a.a.O., § 38 N 16).

- 2.3** Im vorliegenden Fall eröffnete die Gesuchsgegnerin am 3. September 2001 gegen den Gesuchsteller ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren. Auf entsprechenden Antrag der Gesuchsgegnerin verfügte die eidgenössische Untersuchungsrichterin mit Datum vom 24. September 2001 die Eröffnung der Voruntersuchung (vgl. hierzu Sachverhalt A. vorstehend). Der Gesuchsteller wurde verdächtigt, sich des Betrugs (Art. 146 StGB), der Veruntreuung (Art. 138 StGB), der ungetreuen Amtsführung (Art. 314 StGB) und/oder der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) sowie der Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) schuldig gemacht zu haben, indem er als Bundesbeamter einer nicht im Handelsregister existierenden Firma „Wavecom Technik“, welche auch über keine Mehrwertsteuernummer verfügt hat, auf deren Firmenkonto über die eidgenössische Finanzverwaltung in grösseren Teilbeträgen zwischen Fr. 20'000.-- und Fr. 40'000.-- überweisen liess, wobei diese Überweisungen von ihm rechtswidrig veranlasst worden waren. Der Gesuchsteller anerkannte im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens, mit gefälschten bzw. erschlichenen Visa und Unterschriften unrechtmässige Zahlungen auf das Konto seiner Scheinfirma „Wavecom Technik“ veranlasst zu haben, wobei es im Zeit-

raum von 1994 bis 2001 um insgesamt 33 Rechnungen in einem Gesamtbetrag von Fr. 1'926'791.95 gegangen sei. Weiter anerkannte er, dass den fiktiven Rechnungen keine Leistungen, die er hätte dem Staat in Rechnung stellen können, zugrunde gelegen hätten. Im weiteren Verlauf der Untersuchung zeigte sich denn auch, dass es sich bei den durch den Gesuchsteller an verschiedene Dienststellen der Eidgenossenschaft gerichteten Rechnungen tatsächlich um fiktive Rechnungen gehandelt hatte, denen keine von ihm zuvor rechtsgültig abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zugrunde lagen, und dass auch nicht davon ausgegangen werden konnte, dass das Geld, welches auf das Konto der „Wavecom Technik“ überwiesen wurde, dem Gesuchsteller anvertraut war. Gemäss diesen Erkenntnissen wurde der untersuchte Lebenssachverhalt unter andere Straftatbestände subsumiert als zu Beginn der Untersuchung, weshalb der ursprünglich gegen den Gesuchsteller gerichtete Verdacht der ungetreuen Amtsführung (Art. 314 StGB) ev. der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Amt (Art. 158 StGB) sowie der Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB) entfiel. Die Gesuchsgegnerin verfügte daher mit Datum vom 4. Mai 2004 die Einstellung der Untersuchung hinsichtlich der zu Beginn der Untersuchung vorgenommenen und sich hernach als unzutreffend erwiesenen rechtlichen Würdigung des oben erwähnten Lebenssachverhalts (BK act. 1.2).

- 2.4** Die Ausdehnung der Untersuchung mit Datum vom 19. März 2003 durch die eidg. Untersuchungsrichterin auf die Tatbestände des mehrfachen Betrugs (Art. 146 StGB) und der mehrfachen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) erfolgte, da der Gesuchsteller eingestand, ein Diplom (als Ingenieur HTL der Abteilung Elektronik) der Ingenieurschule Z._____, sowie das dazugehörige Notenblatt gefälscht zu haben, um sich auf für Elektroingenieure ausgeschriebene Stellen bewerben zu können. Ging man aufgrund der Angaben des Gesuchstellers bei Eröffnung des Strafverfahrens hinsichtlich dieses gefälschten HTL-Diploms und der dazugehörigen Notenblätter vorerst davon aus, dass sich der Gesuchsteller zum Nachteil der Eidgenossenschaft des Betrugers (Art. 146 StGB) hätte schuldig gemacht haben können, ergab sich im Laufe der Untersuchung, dass er die Eidgenossenschaft in keiner Art und Weise geschädigt hatte. Der Einstellungsverfügung der Gesuchsgegnerin vom 4. Mai 2004 ist denn auch zu entnehmen, dass aufgrund der in der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse eine andere Subsumtion dieses Sachverhaltes als zu Beginn der Untersuchung erfolgte, weshalb die Gesuchsgegnerin die Einstellung des Verfahrens wegen Betrugs (Art. 146 StGB) verfügte. Weiter erfolgte eine Einstellung mit Bezug auf die Fälschungshandlungen zufolge Wegfalls einer Prozessvoraussetzung; diese Delikte waren absolut verjährt (BK act. 1.2).

- 2.5** Eine weitere Ausdehnung der Voruntersuchung erfolgte mit Verfügung vom 12. Mai 2003 auf die Tatbestände des mehrfachen Betrugs (Art. 146 StGB) und der mehrfachen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) bzw. der mehrfachen Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB). Dem Gesuchsteller wurde in diesem Zusammenhang vorgeworfen, er habe den Text eines Arbeitszeugnisses der damaligen Gruppe für Rüstungsdienste vom 31. Dezember 1985 abgeändert und die Unterschrift seines damaligen Chefs gefälscht. Ebenso habe er das Arbeitszeugnis der Eidgenössischen Konstruktionswerkstätte vom 31. Juli 1992 gefälscht, indem er einen von ihm neu gefassten Text zwischen die Kopfzeile und die Unterschriften des eigentlichen Arbeitszeugnisses kopiert habe. Auch diese Vorwürfe wurden vom Gesuchsteller anerkannt.

Nachdem sich auch hier gezeigt hatte, dass es mit Bezug auf die Fälschungshandlung – wie oben bereits ausgeführt – an einer Prozessvoraussetzung fehlte, stellte die Gesuchsgegnerin das Verfahren in diesem Sinne ein (BK act. 1.2).

- 2.6** Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich vorliegend um eine Teileinstellung des Verfahrens handelt. Mit Ausnahme der Einstellung des Verfahrens zufolge Wegfalls einer Prozessvoraussetzung (Verjährung mit Bezug auf die Fälschungshandlungen) erfolgte die Einstellung des Verfahrens, weil zu Beginn der Untersuchung der relevante Lebenssachverhalt unter andere Straftatbestände subsumiert wurde und nicht, weil sich der Sachverhalt, weswegen ursprünglich eine Untersuchung eingeleitet worden war, nicht erhärtet hatte. Im erstgenannten Fall hätte grundsätzlich keine Einstellung des Verfahrens erfolgen müssen (DONATSCH/SCHMID, a.a.O., § 35 N 3, § 38 N 14).

Zur Frage der Entschädigungspflicht bei derartigen Teileinstellungen hält DONATSCH/SCHMID (a.a.O., § 43 N 24) fest, dass Ausnahmen von der Entschädigungspflicht u.a. dann gegeben seien, wenn ursprünglich ein schwererer Deliktsworwurf hinuntersistriert werde. In einem solchen Fall werde üblicherweise kein Anspruch auf Entschädigung gegeben sein, da dem Beschuldigten kein erheblicher zusätzlicher Aufwand entstanden sei.

- 2.7** Der Gesuchsteller bringt im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Entschädigungsforderung vor, mit der Einstellungsverfügung seien namhafte und schwerwiegende Vorwürfe gegen ihn weggefallen bzw. die Anklage sei nur in stark reduziertem Rahmen erfolgt (BK act. 1, 4). Dies ist zu prüfen, insbesondere auch, ob dem Gesuchsteller ein Mehraufwand, welcher zu einer Entschädigungspflicht des Staates führen würde, entstanden ist.

Die Gesuchsgegnerin erhob aufgrund der im Laufe des Untersuchungsverfahrens erlangten Kenntnisse mit Datum vom 20. April 2004 Anklage an die Strafkammer des Bundesstrafgerichts (SK 001/04 act. 1.1). Die Anklageschrift hält im Sachverhalt zusammengefasst fest, dass der Gesuchsteller fiktive Rechnungen der „Wavecom Technik“ erstellt habe, teilweise an sich selbst oder an andere Dienststellen adressiert und teilweise selbst visiert habe, teilweise durch andere Personen habe visieren lassen, resp. diese dazu veranlasst habe, die Unterschrift zu leisten, oder teilweise die notwendigen Unterschriften gefälscht habe und so die Zahlungsfreigabe des Rechnungsbetrages und die Auslösung der Zahlungen auf das Konto der „Wavecom Technik“ durch das eidg. Finanzdepartement in betrügerischer Weise erwirkt habe. Er habe dadurch unrechtmässige Zahlungen von insgesamt Fr. 1'618'669.75 auf das Konto der „Wavecom Technik“ erhalten, wobei er dieses Geld für eigene Bedürfnisse verbraucht habe, so u.a. zwecks Rückzahlung eines Kredites, Kauf von Möbeln etc. Überdies wurde ihm vorgeworfen, er habe seinen Bewerbungsunterlagen das von ihm selbst angefertigte Diplom als Ingenieur HTL der Abteilung Elektrotechnik der Ingenieurschule Z._____ sowie die gefälschten Arbeitszeugnisse beigelegt. Rechtlich wurden diese gerafft wiedergegebenen Sachverhalte seitens der Gesuchsgegnerin unter die Tatbestände des gewerbsmässigen Betrugs (Art. 146 Abs. 2 StGB), der mehrfachen Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB), ev. teilweise der Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), der Fälschung von Ausweisen (durch den Gebrauch von gefälschten Zeugnissen zur Täuschung, Art. 252 al. 2 StGB), der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 Abs. 1 und 2 StGB) und der gewerbsmässigen Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 Abs. 2 lit. c StGB) subsumiert (SK 001/04 act. 1.1).

Wie bereits ausgeführt, ist der Begründung der Einstellungsverfügung zu entnehmen, dass die Einstellungen des Verfahrens teilweise erfolgten, weil der bei Eröffnung der Untersuchung bekannte Lebenssachverhalt unter andere Straftatbestände subsumiert wurde und sich erst im Laufe der Strafuntersuchung herausstellte, dass eine von der ursprünglich vorgenommenen abweichende Subsumtion des untersuchten Lebenssachverhaltes zur Anklage gebracht werden musste. Die Anklageschrift der Gesuchsgegnerin gegen den Gesuchsteller umfasst nach wie vor den ganzen Lebenssachverhalt „Wavecom Technik“. Ebenso wurde Anklage im Zusammenhang mit dem Lebenssachverhalt „gefälschte Diplome, Notenblätter und Arbeitszeugnisse“ erhoben (SK 001/04 act. 1.1). Dem Ausgeführten ist zu entnehmen, dass nicht davon ausgegangen werden kann (wie dies der Gesuchsteller geltend macht), dass eine Anklage nur in stark reduziertem Rahmen erfolgt ist.

Im gesamten Untersuchungsverfahren waren mithin keinerlei Untersuchungshandlungen mit Bezug auf einen anderen als die in der Anklageschrift umschriebenen Lebenssachverhalte vorgenommen und notwendig geworden, die zu einem entschädigungspflichtigen Mehraufwand des Gesuchstellers geführt hätten. Dass dem so ist, zeigt allein die Tatsache, dass auch der Verteidiger des Gesuchstellers nicht in der Lage war, seine Aufwendungen aufzuschlüsseln und einzelnen Untersuchungshandlungen zuzuordnen, welche im Zusammenhang mit der heutigen Teileinstellung stehen würden, welche Mehraufwendungen im Sinne von „anderen Nachteilen“ gemäss Art. 122 BStP darstellen würden und mithin entschädigungspflichtig wären.

- 2.8** Eine weitere Einstellung des Verfahrens erfolgte mit Bezug auf die seitens des Gesuchstellers begangenen Fälschungshandlungen betreffend HTL-Diplom mitsamt Notenblatt und Arbeitszeugnissen, da es sich dabei um zwischenzeitlich verjährte Delikte handelte, es mithin an einer Prozessvoraussetzung zur Verurteilung fehlte. Es kann offen bleiben, ob der Gesuchsteller sein Gesuch betreffend Entschädigung in diesem Punkte hinreichend substantiiert hat; ein Anspruch auf Entschädigung entfällt aus demselben, oben aufgezeigten Grund. Der im Zusammenhang mit den Fälschungshandlungen untersuchte Lebenssachverhalt ist derselbe, wie er zur Anklage erhoben und dem Gesuchsteller vorgeworfen wird, nämlich dass er im Zusammenhang mit seinen Stellenbewerbungen das gefälschte Diplom inkl. Notenblatt und Zeugnisse beigelegt und somit den Stellenausschreiber getäuscht habe, weshalb der Tatbestand der Fälschung von Ausweisen (Art. 252 al. 2 StGB) erfüllt sei (SK 001/04 act. 1.1). Es fehlt auch hier an einem für den Gesuchsteller entstandenen Mehraufwand bezüglich Untersuchungshandlungen, welche sich auf einen anderen als den eingeklagten Lebenssachverhalt beziehen würden.

Das Entschädigungsgesuch ist aus den genannten Gründen abzuweisen.

- 3.** Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller die Kosten desselben zu tragen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 OG). Es ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- anzusetzen (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004, SR 173.711.32).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Das Gesuch wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt.

Bellinzona, 10. August 2004

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Fürsprecher Peter von Ins
- Schweizerische Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung wegen Verletzung von Bundesrecht beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 214 bis 216, 218 und 219 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG).

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn die Rechtsmittelinstanz oder deren Präsident es anordnet.